

Beschlussvorlage Gemeindevertretung

Vorlage Nr.: GVER/007/2025

Bauabteilung
Birgit Schwing
Datum: 24.04.2025

Beratungsfolge

gemeinsame Sitzung WA und HFA
Gemeindevertretung

07.05.2025
12.05.2025

Betreff

Beitritt zur zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises

Beschlüsse

09.01.2025

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hohenstein empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein die Vorlage A3/004/2025 (Beitritt zur zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises) in der vorgelegten Form zu beschließen.

einstimmig beschlossen

07.05.2025

Wirtschaftsausschuss

Wird mündlich vorgetragen

07.05.2025

Haupt- und Finanzausschuss

Wird mündlich vorgetragen

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenstein beschließt den Beitritt zur zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises.

Begründung

Auf Antrag der CDU Fraktion (Zentrale Vergabestelle des Kreises) vom 20.06.2024 wurde seitens der Verwaltung geprüft, wie die zum Beitritt der zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises erforderlichen Schritte, sowie sich ergebende, organisatorische Anpassungen für die Gemeinde Hohenstein aussehen würden.

Zunächst ist ein Beitritt zur zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Hohenstein möglich und laut Ansprechpartner des Rheingau-Taunus-Kreises auch personell für die

Vergabestelle tragbar- durch angestrebte Aufstockung des Personals seitens der Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises auch in Zukunft.

Finanziell würde die Mitgliedschaft bei der ZVS jährlich ca. 6.500€ ausmachen. In diesen Kosten steckt eine „Ausschreibungsflatrate“, was bedeutet, dass die o.g. Kosten nicht an eine bestimmte Anzahl von Ausschreibungsverfahren gekoppelt sind. Der Beitritt bedeutet nicht, dass wir uns als Gemeinde Hohenstein dazu verpflichten, Ausschreibungsverfahren über die ZVS laufen zu lassen. Wir können weiterhin auch selbst Ausschreibungen vornehmen oder entsprechend die Dienste der ZVS in Anspruch nehmen.

Einer der größten Vorteile bei Ausschreibungen, die über die ZVS laufen, ist die Rechtssicherheit des „Ausschreibungsakts“ selbst. Darüber hinaus bietet uns die Mitgliedschaft auch einen telefonischen "Support" bei Fragen rund um das Thema der Ausschreibung, was seitens der Verwaltung als ein durchaus positiver „Nebeneffekt“ wahrgenommen wird.

Gemäß der sich im Anhang befindlichen „Gemeinsamen Vergabedienstanweisung des Rheingau-Taunus-Kreises und der IKZ-Partner im Auftrags- und Vergabewesen“ müssen beabsichtigte Beschaffungen bei nationalen Verfahren, welche in unserem Fall am häufigsten Anwendung finden, 3 Monate vor der geplanten Veröffentlichung bei der ZVS angemeldet werden. Bei europaweiten Verfahren beträgt die Vorlaufzeit 6 Monate vor der geplanten Veröffentlichung.

Die Aufgabenverteilung zwischen der Zentralen Vergabestelle und der Bedarfsstelle (Gemeinde Hohenstein) sind in der Anlage 1 (Gemeinsame Vergabedienstanweisung des Rheingau-Taunus-Kreises und der IKZ-Partner im Auftrags- und Vergabewesen) entsprechend ab Seite 6, Punkt 14b und 14c, komprimiert aufgeführt.

Mit dem Beitritt zur ZVS würde eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich werden. Gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Hohenstein werden in §1, Absatz 3 (Zuständigkeitsabgrenzungen und Übertragungen von Aufgaben an den Gemeindevorstand) Beträge festgelegt, bis zu deren Höhe die Entscheidung vom Gemeindevorstand getroffen werden, u.a.:

-Punkt 6: Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zu einem Betrag von Euro 35.000,- im Einzelfall

-Punkt 7: Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von Euro 100.000,- im Einzelfall

-Punkt 7: Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von Euro 50.000,- (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit) im Einzelfall.

Folgende Gründe für eine Anpassung des finanziellen „Entscheidungsrahmens“ des Gemeindevorstandes liegen vor:

Im Rahmen einer Ausschreibung über die zentrale Vergabestelle wird auf Grundlage von formellen und rechnerischen Prüfungen seitens der Bedarfsstelle eine Vergabeempfehlung ausgesprochen, der vergaberechtlich ohne entsprechend überzeugender Begründung faktisch Folge zu leisten ist. Dies bedeutet, dass es kaum einen Entscheidungs- oder Mitbestimmungsfreiraum für das Gremium der Gemeindevertretung gibt.

Damit einher geht die Bindefrist, die die Zeitspanne definiert, die dem Auftraggeber für die Ermittlung und Beauftragung des wirtschaftlichsten Angebotes zur Verfügung steht. Die Bieter sind während der Bindefrist an ihre Angebote gebunden und können diese weder zurückziehen noch ändern. Die Bindefrist selbst wird vom Auftraggeber vorgegeben. Sie

sollte so kurz wie möglich gehalten werden und nicht länger als 30 Werktage betragen.

Die Abstände der Gemeindevertretungssitzungen betragen ca. 8 Wochen, was zu einer zeitlichen Diskrepanz in dem Ausschreibungsverfahren führt, wenn es um Geldbeträge geht, über die der Gemeindevorstand keine „Entscheidungsfreiheit“ hat. Außerdem führen derart lange Bindefristen, zu extrem hoch kalkulierten Preisen, die entsprechend Angebotssummen vergleichsweise höher ausfallen lassen.

Verwaltungsseitig wird empfohlen, der zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises beizutreten.

Demographie-Check/ Barrierefreiheit

Keine Auswirkungen

Keine Ausgaben zu leisten:	☐
Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit:	☒
Haushaltsstelle:	
Haushaltsansatz €	
Bereits ausgegeben €:	
Noch vorhanden €:	
Haushaltsmittel stehen nicht bereit:	☐
Einstellung muss im Nachtrag erfolgen:	☐ üpl ☐ apl
Zur Deckung sind folgende Mittel verfügbar: Haushaltsstelle: Haushaltsansatz €: Bereits ausgegeben €: Noch vorhanden €:	
Finanzielle Bewertung des Fachbereiches:	☒ gez.: Schwing

Anlagen (in SessionNet)

- Gemeinsame Vergabedienstanweisung des Rheingau-Taunus-Kreises und der IKZ-Partner im Auftrags- und Vergabewesen